

Allergnädigst privilegirtes

Leipziger Tageblatt.

No. 47. Dienstag, den 16. Februar, 1819.

Etwas über die gewöhnlichen Abgaben
im Königreich Sachsen.

(Beschluß.)

Magazingetreide.

„Theils zu Abwendung des Getreidemangels
in theuern Zeiten, theils auch zur Erhaltung
der in Kriegeszeiten zusammen gezogenen
Armeen, wurde als Vorsichtsmaßregel einge-
führt, daß die Feldbesitzer jährlich ein ge-
wisses Quantum Getreide an die Magazine
abliefern mußten.

Im Jahre 1631 wurde diese Lieferung
nach neuen Schocken — deren Bedeutung
und Entstehung wir schon angegeben haben —
so, daß 1 Møse Korn von 16 neuen Scho-
cken und 1 Møse Hafer von 8 neuen Scho-
cken verabsolgt werden mußte, festgesetzt.

Bis zum Jahr 1787 erlitt diese Lieferung
sehr vielfache Veränderungen, bis sie in ge-

dachtem Jahre auf 2 Møsen Korn und 2
Møsen Hafer von jeder Hufe bestimmt wurde,
in welchem Verhältnisse auch jetzt dieß Ma-
gazingetreide in natura abgeliefert wird.

Wir kommen nun endlich auf eine Abgabe,
die zwar nicht zu den eigentlichen Steuern
gehört, die jedoch anstatt der Steuern zu be-
zahlen übernommen worden ist, es sind dieß
nehmlich die

Ritterpferd- und Donativgelber,
welche von Rittergutbesitzern entrichtet
werden.

Zu den Zeiten des Faustrechts, wo jeder
sein Eigenthum mit eigener Macht schützen
und sich vertheidigen mußte, hatten die Bes-
itzer der Rittergüter gar keine Abgaben ge-
gen den Landes- und Lehnherren, nur daß sie
denselben mit ihren Leuten, damals Reisligen
genannt, bei entstehendem Kriege Beistand
leisten mußten. Als das Faustrecht aufhörte
und zur völligen Abschaffung desselben, auch